

### Erläuterungen:

- (1) Ausländisch ist eine Körperschaft, Personengesellschaft, Vermögensmasse oder Personenvereinigung, wenn sie weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland hat.
- (2) Bei beschränkt geschäftsfähigen oder geschäftsunfähigen Personen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters notwendig.
- (3) Um Mehrfacheintragungen für die gleiche Person / Firma zu vermeiden, fügen Sie bitte in dieses Feld eine laufende Nummer ein. Ist die gleiche Person / Firma später nochmals in der Mitteilung aufzuführen, so verweisen Sie bitte in der Zeile "Name / Firma" lediglich auf diese Nummer.
- (4) Firmiert eine ausländische Gesellschaft auch unter Abkürzungen oder mehrsprachig, so sind alle bekannten Bezeichnungen anzugeben.
- (5) Soweit bekannt, sind das Finanzamt, bei dem der ausländische Betrieb / die Betriebsstätte im Inland steuerlich erfasst ist und die Steuernummer anzugeben.
- (6) Anzugeben ist das Nominalkapital am Ende des Jahres bzw. zu dem Zeitpunkt, an dem Ihre unmittelbare oder mittelbare Beteiligung geendet hat. Hat sich mit Änderung des Nominalkapitals im Laufe des Jahres auch der Umfang Ihrer Beteiligung geändert, wird um nähere Angaben gebeten (Hinweis auf Anmerkung 7, letzter Satz). Hat die ausländische Gesellschaft kein Nominalkapital, so tritt an dessen Stelle das Reinvermögen.
- (7) Bitte machen Sie hier Angaben zu Ihren Beteiligung(en) bzw. zu Beteiligungen einer Person, für die Sie eine Meldung abgeben (z.B. Ehegatten, Kinder). Sind Ihnen weitere Beteiligte bekannt, teilen Sie diese bitte mit. Bei mehr als drei anderen Beteiligten ist ein zusätzliches Blatt zu verwenden, auf dem die laufende Nummer der ausländischen Gesellschaft angegeben ist.

Sind Sie an einer ausländischen Gesellschaft nur mittelbar beteiligt, sind die an der Gesellschaft unmittelbar beteiligten Personen/Firmen anzugeben, über die Sie mittelbar beteiligt sind. Zeigen Sie in einer zusätzlichen Anlage auf, in welcher Form und welchem Umfang Sie mittelbar beteiligt sind und geben Sie dabei alle zwischengeschalteten Gesellschaften an. Jede ausländische Zwischengesellschaft, über die Sie mittelbar beteiligt sind, ist **gesondert** zu melden.

Bei Stiftungen, Vermögensmassen u.s.w. geben Sie bitte die Stifter, Begünstigte u.ä. mit ihren Anteilen am Vermögen oder Ertrag an. Falls Stimmrechte und Gewinnbeteiligungen nicht der Beteiligung am Nominalkapital oder Vermögen der Gesellschaft (in v.H.) entsprechen oder sich die Höhe der Beteiligungen im Laufe des Kalenderjahres geändert hat, wird um eine Anlage mit erläuternden Angaben gebeten.

- (8) Z.B. Geschäftsführer, Komplementär, Verwaltungsratsmitglied, Treuhänder o.ä.
- (9) Geben Sie hier die Summe der Anschaffungskosten aller Ihrer Beteiligungen bzw. die Summe der Anschaffungskosten aller Beteiligungen der Person, für die Sie eine Meldung abgeben, an. Bei der Ermittlung der Summe der Anschaffungskosten sind die Anschaffungskosten aller zum Zeitpunkt der Meldung gehaltenen Beteiligungen, unabhängig vom Zeitpunkt des Erwerbs, zu berücksichtigen.